

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS Logistic Services GmbH

§ 1 Geltung

(1) Die BLS Logistic Services GmbH, Brandenburger Str.44, 40880 Ratingen (nachfolgend „**BLS**“) bietet gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind (nachfolgend „**Kunden**“), unter www.logistics-bls.de verschiedene entgeltliche Leistungen an, u.a. Transport, Zollabwicklung, Lagerhaltung, Leichtmontage sowie Inspektionen.

Alle Leistungen und Angebote von BLS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BLS mit ihrem Kunden über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Darüber hinaus gelten die dem Kunden bekannten Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung, die jeder Beauftragung durch den Kunden zugrunde liegt, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Klauseln enthalten.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BLS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn BLS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Hiervon ausgenommen sind die ADSp.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss/Beauftragung von Transitdokumenten/Abtretungsverbot

(1) Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann BLS innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BLS und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von BLS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von BLS nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Angaben von BLS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) BLS behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von BLS abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BLS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von BLS diese Gegenstände vollständig an BLS zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung. Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den o.g. Unterlagen kann vom Kunden nicht ausgeübt werden.

(6) Wird BLS vom Kunden mit Transitdokumenten beauftragt wie beispielsweise

Versandbegleitdokumente im Transitverfahren T1, T2, Carnet ATA (vorübergehende Einfuhr) oder Verfahren mit Carnet TIR (Transport Internationaux Routiers),

verpflichtet sich der Kunde zu Folgendem:

- a) Rechtzeitig vor Fertigstellung des Transitzpapiers übermittelt der Kunde BLS eine Kopie des eröffneten Ausfuhrverfahrens, wenn Waren der EU betroffen sind, die ausgeführt werden sollen. BLS weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Ziffer 4.9.1.3.4 Absatz 3 der Verfahrensweisung zum IT-Verfahren ATLAS (Stand: März 2021) hin:

„Wird nach der Annahme der Ausfuhranmeldung festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Annahme nicht vorliegen bzw. für die Überlassung nicht vorliegen und kann auch nach Fristsetzung die Situation der Waren nicht mit den Vorschriften gemäß Artikel 247 UZK-IA i.V.m. Artikel 198 Absatz 1 b) UZK in Einklang gebracht werden, so ist die Annahme der Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 27 UZK zurückzunehmen und in ATLAS technisch für ungültig zu erklären (siehe Absatz 18a der Dienstvorschrift E-VSF Z 07 01).“

- b) Der Kunde übermittelt BLS zur rechten Zeit sämtliche für die Abfertigung der Waren erforderlichen Papiere, Dokumente sowie stellt alle dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.
- c) Der Kunde benennt bei der Beauftragung die Zolltarifnummer und teilt diese BLS mit. BLS ist zur eigenständigen Ermittlung der Zolltarifnummer befugt, wenn diese bei der Transitmeldung nicht vorliegt. Führen die hier vom Kunden BLS an die Hand gegebenen Angaben zur Ermittlung der Zolltarifnummer, haftet BLS nicht für die Richtigkeit der so ermittelten Zolltarifnummer.
- d) Im Fall der Abfertigung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Güter, die sowohl zivil- als auch militärisch nutzbar sind – bspw. Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe – sog. **Dual-Use-Güter** auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 05. Mai 2009) hat der Kunde BLS über eine solche Güterabfertigung rechtzeitig zu informieren und die notwendigen Original-Genehmigungsdokumente zu überlassen.
- e) Der Kunde ist ausschließlich verantwortlich für
 - die Ermittlung und Erfüllung außenwirtschaftlicher Kontrollregeln und Genehmigungspflichten sowie
 - die Einhaltung von (länder- und/oder personenbezogenen) Embargovorschriften sowie die Beachtung von Verboten, insbesondere zollrechtlicher Natur.
- f) Der Kunde steht dafür ein, dass die zur Durchführung der Beauftragung erforderlichen Dokumente sowie darauf bezogene Mitteilungen vollständig, richtig und echt sind. BLS obliegt hierbei weder eine Nachprüfungs- noch eine Ergänzungspflicht.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von BLS zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von BLS (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind entweder bar oder innerhalb von 7 (sieben) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei BLS. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9% - Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Kunden aus dem Vertragsverhältnis mit BLS auf Dritte ist ausgeschlossen.

(6) BLS ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BLS durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Leistungszeit

(1) Von BLS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(2) BLS kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen BLS gegenüber nicht nachkommt.

(3) BLS haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht

richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die BLS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BLS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BLS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BLS vom Vertrag zurücktreten.

(5) Gerät BLS mit einer Leistung in Verzug oder wird ihr eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von BLS auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Pfandrecht der BLS

(1) Mit Inbesitznahme der Güter des Kunden erlangt BLS an den übernommenen Gütern ein Pfandrecht, welches zur Sicherung aller ihr nach dem Vertrag mit dem Kunden zustehenden Geldforderungen dient, und zwar gleich welchen Rechtsgrundes und einerlei, ob aus laufenden oder abgeschlossenen Transporten.

(2) Nach Ablieferung der Güter besteht das Pfandrecht gemäß Absatz 1 nur im Umfange des gesetzlichen Pfandrechts fort.

(3) § 2 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 6 Sicherheiten durch den Auftraggeber

BLS ist im Fall der Abfertigung im NCTS-Verfahren jederzeit berechtigt vom Auftraggeber die Stellung einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu fordern.

Die Sicherheit ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der letzten Zolldschuld, die aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags entstanden ist, zurückzugeben. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Abgabenbescheide bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Abnahme/Überschreitung der Leistungszeit

(1) Soweit eine Abnahme der Leistung von BLS stattgefunden hat, gilt die von BLS erbrachte Leistung als vertragsgemäß, wenn

- der Kunde es unterlässt, offensichtliche Mängel BLS bei Abnahme unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, es sei denn, BLS hat den Mangel arglistig verschwiegen.

(2) Der Kunde kann für den Fall, dass BLS vertragliche Leistungszeiten überschreitet, keine Ansprüche geltend machen, wenn der Kunde dies nicht innerhalb eines Zeitraums von 21 (einundzwanzig) Tagen nach der Erbringung der Leistung gegenüber BLS anzeigt.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von BLS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) BLS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Vertragswesentlich sind solche Pflichten, die BLS nach Inhalt und Zweck des Vertrages und seiner Ergänzungen zu erbringen hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Soweit BLS gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BLS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BLS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BLS.

(6) Soweit BLS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von BLS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Datenschutz

(1) Zu den Qualitätsansprüchen von BLS gehört es, verantwortungsbewusst mit den persönlichen Daten der Kunden (dies Daten werden nachfolgend „**personenbezogene Daten**“ genannt) umzugehen. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden personenbezogenen Daten werden von BLS daher nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt, oder vom Gesetzgeber angeordnet ist. BLS wird die personenbezogenen Daten der Kunden vertraulich sowie entsprechend den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

(2) Hierüber hinaus verwendet BLS personenbezogene Daten der Kunden nur, soweit der Kunde hierzu ausdrücklich eingewilligt hat. Eine vom Kunden erteilte Einwilligung kann er jederzeit widerrufen.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertragsverhältnisses die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erforderlich sind.

(4) BLS wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.

(5) Im Übrigen verweist BLS auf ihre Datenschutzerklärung ([Link zur Datenschutzerklärung](#)).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BLS und dem Kunden nach Wahl von BLS Ratingen oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen BLS ist in diesen Fällen jedoch Ratingen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Beziehungen zwischen BLS und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

(5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

März 2021